
Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung

Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**BauNVO**) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I 1990, S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - **PlanV'90**) in der Fassung vom 18.12.1990 (GVBl. I 1991, S. 58)

Landesbauordnung (**LBauO**) von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 24.11.19898 (GVBl. Nr. 22, S. 365), in der zuletzt geänderten Fassung

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (**BNatSchNeuregG**) in der Fassung vom 25.03.2002 (BGBl. I 2002, S. 1193), in der zuletzt geänderten Fassung

Landesgesetz über Naturschutz- und Landschaftspflege (**Landespflegegesetz - LPfIG**) in der Fassung vom 5.02.1979 (GVBl. S. 70), in der zuletzt geänderten Fassung

Textliche Festsetzungen

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen planungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Geltungsbereich außer Kraft

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO

I.1. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Öffentlicher Parkplatz

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Öffentlicher Parkplatz dient der Ortsgemeinde Birkenheide als Parkplatzfläche für Anwohner und Besucher des Neubaugebietes 29. Bruchgewanne.

Im östlichen Anschluss an die Parkplätze ist innerhalb der öffentlichen Fläche ein 1 m breiter Fußweg zur rückwärtigen Erschließung der Gärten der angrenzenden Wohnbaugrundstücke herzustellen.

Die Flächen zwischen den Parkplätzen sind mit Bodendeckern zu bepflanzen.

I.2. Private Grünfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Die privaten Grünflächen sind mit Baum- und Strauchpflanzungen als Gärten zu gestalten.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO

II.1. Einfriedungen

Einfriedungen der privaten Grünflächen können eine Höhe bis zu 0,80 m erhalten. Sie müssen begrünt werden.
